

In Publico Politico.

5.

Inn. S. 1789.

versteht worden, der Magistrat
glaubte gewisse Dinge als die
übrigen bis her vorgegangen
sollen und dessen Hauptpflichten
in Betracht der öffentlichen an-
sehen zu bezeugen gemein befol-
get zu haben, und wolle sich
diesem bitten, daß man das
ganz meine Hauptpflicht wegen
Abfertigung des J. D. D. D. D.
auf meine Unterhaltung, und
Erhaltung eines Contingens
hundert abzugeben stehen
möchte, da diese Anweisung
des Bischofs beträchtliche Kosten
und auf viele Störung in den
allgemeinen Angelegenheiten
gingen würde.

H. Dr. di Pauli.

Ab 1753. de a. 1788.

Erinnerungen der Aufseher-
zettel über die von dem ad-
ministratör des Hofrathes
Anweisung aus. Gründlicher
für das Jahr 1789. verordnete
Aufsicht.

Conclusus.

Es zur Aufseherung dieses
Aufsicht der Tagelohn auf dem
22. J. M. anzuordnen, und